



### Geplante Corona Hilfsmaßnahmen für den 4. Lockdown (Stand 15.12.2021)



Geplante Corona  
Hilfsmaßnahmen für den 4.  
Lockdown

1. Steuerfreier Coronabonus 2021
2. Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz
3. Verlängerter Verlustersatz
4. Verlustersatz verlängert
5. Ausfallsbonus II
6. Ausfallsbonus III
7. Maßvolle Gewinnausschüttung
8. Korrekturmeldungen zu Förderanträgen
9. Einhaltung der COVID -Bestimmungen für alle Hilfsmaßnahmen
10. Umsatzsteuer 5% endet 2021

Steuerliche Maßnahmen zur  
Konjunkturstärkung

### Steuerliche Maßnahmen zur Konjunkturstärkung

1. Erhöhte Steuerfreiheit für Essensgutscheine
2. Öffi-Ticket / Klimaticket
3. COVID-19 – Investitionsprämie für Unternehmen

## Geplante Corona Hilfsmaßnahmen für den 4. Lockdown (Stand 15.12.2021)

### Steuerfreier Coronabonus 2021

Die wichtigsten Punkte zum nun beschlossenen steuerfreien Coronabonus 2021.

Kürzlich wurde im Nationalrat die Abgabefreiheit von Coronaprämien für 2021 beschlossen. Folgende Eckpunkte sind derzeit bekannt:

- Prämien oder Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die **aufgrund der Covid-19-Krise für das Kalenderjahr 2021** geleistet werden, sind bis zur Höhe von **€ 3.000,00 abgabefrei**.
- Zur Wahrung der Abgabefreiheit muss die Gewährung/**Auszahlung bis Februar 2022** erfolgen.
- Die Abgabefreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kommunalsteuer, DB und DZ).
- Es muss sich um **zusätzliche Zahlungen** handeln, die ausschließlich im Hinblick auf die Coronakrise geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (also nicht anstatt bisher üblicher anderer Bezüge).
- Die Coronaprämien sind nicht auf bestimmte Branchen und nicht auf systemrelevante Berufe beschränkt. Sie können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.
- Die Coronaprämien können in **Geld**, aber auch in Form von **Gutscheinen** geleistet werden.



1. Steuerfreier Corona Hilfsmaßnahmen für den 4. Lockdown

Für die Abrechnung bleibt uns aber nicht mehr viel Zeit: Die Personalverrechnungen 12/2021 sind bereits abgeschlossen bzw. zumindest in Arbeit.

Falls Sie also beabsichtigen, Ihren Mitarbeiter/innen eine abgabefreie Coronaprämie für 2021 zu gewähren und die Prämie noch in der laufenden Abrechnung 12/2021 enthalten sein soll, wenden Sie sich bitte ehestmöglich an uns.

Allenfalls können wir die Prämie auch im Jänner rückwirkend für den Dezember 2021 abrechnen.

## Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz

Bei Umsatzrückgängen von zumindest 30% (im Zeitraum 16.09.2020-30.06.2021) werden anteilig bestimmte **Fixkosten** den Unternehmen ersetzt oder ein Verlustersatz von bis zu 90 % bezahlt. Der Antrag muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.

**Bitte beachten Sie, dass eine von mehreren Voraussetzungen für die Förderfähigkeit ein Nachweis der Erfüllung von Schadensminderungsmaßnahmen ist.**

### Wichtig:

Die Antragstellung für Zeitraum bis Juni 2021 ist nur bis 30. März 2022 möglich, daher nehmen Sie bitte rasch mit uns Kontakt auf, wenn Sie noch keinen Antrag eingebracht haben.



2. Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz
3. Verlängerter Verlustersatz
4. Verlustersatz verlängert

## Verlängerter Verlustersatz

Sie können seit **16. August 2021 spätestens 30. Juni 2022** online einen Antrag für einen verlängerten Verlustersatz einbringen. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum **zwischen 1. Juli 2021 und 31. Dezember 2021 Umsatzausfälle von mindestens 50 % haben**, unter der Voraussetzung, dass der gesamte Verlustersatz mindestens € 500 beträgt. Der Antrag muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.

Anträge können für **maximal sechs zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Der Verlustersatz ist mit € 10 Millionen pro Unternehmen begrenzt.

## Verlustersatz verlängert

Darüber hinaus wurde auch beschlossen, den Verlustersatz zu verlängern. Der Verlustersatz kann ab einem 40 %-igen Umsatzausfall beantragt werden, wobei als Vergleichszeitraum die identen Monate des Jahres 2019 heranzuziehen sind. Die Ersatzrate beträgt hier 60 % bis 90 % des Verlustes unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmungen (MWR-Posten). Der maximale Beihilfenrahmen wurde von bisher € 10 Mio. auf € 12 Mio. angehoben.

Anträge können für den Zeitraum Jänner bis März 2022 beantragt werden, wobei Anträge für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden können. Auch die FAQs zur Verlängerung des Verlustersatzes sind

bereits verfügbar, allerdings sind Klarstellungen zu gewissen Detailfragen noch ausständig.

## Ausfallsbonus II

Zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft wurde der **Ausfallsbonus** für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall **verlängert (Ausfallsbonus II)**. Seit 16. August 2021 können Unternehmen den Ausfallbonus II bei Umsatzausfällen von mindestens 50% beantragen. Der früheste Betrachtungszeitraum ist Juli 2021, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist September 2021. Die Höhe des Ausfallsbonus II ergibt sich aus dem **Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz (10 - 40 %) für die Branche**, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war. **Antragszeiträume Ausfallsbonus II (mind. 50 % Umsatzausfälle):**

- Ausfallsbonus Juli 2021: 16.8.2021—15.11.2021 (abgelaufen)
- Ausfallsbonus August 2021: 16.9.2021—15.12.2021
- Ausfallsbonus September 2021: 16.10.2021—15.01.2022



5. Ausfallsbonus II
6. Ausfallsbonus III
7. Maßvolle Gewinnausschüttung

## Ausfallsbonus III

Mit dem Ausfallsbonus III soll Unternehmen, weiterhin zu mehr Liquidität verholfen werden. Der Ausfallsbonus III kann für die Kalendermonate ab November 2021 bis März 2022 beantragt werden, wobei sich die genaue Höhe nach dem erlittenen Umsatzausfall und der Branche des Unternehmens richtet. Der Ausfallsbonus III ist mit € 80.000,00 pro Monat gedeckelt. Die FAQs zum neuen Ausfallsbonus III sind bereits seit kurzem verfügbar, die Richtlinie wurde noch nicht kundgemacht.

**Fristen:** Anträge können ab dem 10. des folgenden Monats bis zum 9. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats gestellt werden.

## Maßvolle Gewinnausschüttung

Die verschiedenen Förderinstrumente enthalten die Bestimmung, dass ab einem gewissen Zeitpunkt nur eine maßvolle Gewinnausschüttung erfolgen darf. Die Voraussetzungen dafür wurden klargestellt.

Gewinnausschüttungen sind demnach als maßvoll anzusehen, wenn sichergestellt wird, dass der gewährte FKZ 800.000 oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem FKZ 800.000 vor allem noch: Fixkostenzuschuss I, Verlustersatz und Verlängerung des Verlustersatzes, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-

Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II) **nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet wird.**

## **Korrekturmeldungen zu Förderanträgen**

Förderbetrug ist ein ernstzunehmendes Thema und wird strickt geahndet.

Bei zu Unrecht bezogenen Förderungen kann mit dem Instrument einer Online Korrekturmeldung Abhilfe geschaffen werden. Vor Einbringung einer Korrekturmeldung ist ein zu Unrecht bezogene Covid-19 Förderung zurückzuzahlen, da ein Nachweis dafür bei der technischen Abwicklung erforderlich ist.

## **Einhaltung der Covid-Bestimmungen für alle Hilfsmaßnahmen**

Neu hinzu kommt, dass alle geförderten Unternehmen sich an die COVID-Bestimmungen halten müssen, ansonsten droht eine Rückzahlung der beanspruchten Hilfen. Erhält ein Unternehmen z.B. eine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes im Zusammenhang mit 2-G Kontrollen, dann müssten die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückgezahlt werden.



8. Korrekturmeldungen zu Förderanträgen
9. Einhaltung der COVID-Bestimmungen für alle Hilfsmaßnahmen
10. Umsatzsteuerersatz 5 % endet 2021

## **Umsatzsteuersatz 5 % endet 2021**

Der begünstigte Umsatzsteuersatz von 5 % läuft nach aktueller gesetzlicher Regelung mit 31.12.2021 aus. Ab 1.1.2022 gelten wiederum die „alten“ Steuersätze von 10 % bzw. 20 %.

## Steuerliche Maßnahmen zur Konjunkturstärkung

### Erhöhte Steuerfreiheit für Essensgutscheine

§ 3 (1) Ziffer 17 EStG sieht vor, dass freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, von der Einkommensteuer befreit sind. Der Höchstbetrag für diese Begünstigung wurde von täglich € 4,40 auf € 8,00 angehoben. Gutscheine, die auch zur Bezähmung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind nun bis zu einem Betrag von € 2,00 täglich (bisher € 1,10 täglich) steuerfrei.



1. Erhöhte Steuerfreiheit für Essensgutscheine
2. Öffi-Ticket / Klimaticket
3. COVID-19 – Investitionsprämie für Unternehmen

### Öffi-Ticket / Klimaticket

Seit 1.7.2021 kann ein Arbeitgeber auch die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für seine Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Die Begünstigung setzt voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht begünstigt. Das neue „Klimaticket“ ist beispielsweise von der Begünstigung umfasst, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt.

Die Reichweite des neuen „Öffi-Tickets“ ist somit wesentlich weiter, denn bisher waren nur Streckenkarten, die ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und retour benutzt werden konnten, steuerfrei (wobei es schon bisher eine Ausnahme gab, wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wurde, z.B. in Wien).

### COVID-19 — Investitionsprämie für Unternehmen

Die Abrechnung Ihrer bereits genehmigten Investitionsprämie **hat spätestens drei Monate ab letzter Inbetriebnahme und Zahlung** der Investitionen auf elektronischem Weg (AWS Fördermanager) zu erfolgen. Ab einer Förderhöhe von € 12.000,00 ist die Abrechnung zusätzlich durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben bis längstens 28.02.2023 zu erfolgen (bei Investitionsvolumen größer als 20 Millionen läuft die Frist bis 28.02.2025). Dieser Zeitraum ist nicht verlängerbar.



## IMPRESSUM

### Hinweis auf die Beendigung der Zustellung

Dieser Newsletter wird ausschließlich für KlientInnen unserer Gesellschaft, aber auch für unsere GeschäftspartnerInnen erstellt und diesen AdressatInnen kostenfrei übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurzgehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information in elektronischer Form nicht mehr wünschen und aus dem Verteiler gestrichen werden wollen, übermitteln Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Text „**Newsletter – Nein, Danke!**“ an [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at). Wir stellen dann sofort die Zusendung ein und löschen Ihre Daten aus dem Verteiler.

Wenn Sie Auskunft über die **Verarbeitung/Speicherung Ihrer Daten erhalten möchten**, schicken Sie uns bitte ein E-Mail an [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at).

Bei **Veranstaltungen der kytax consulting erlauben wir uns, Fotos und elektronische Bilder zu erstellen** und zu speichern. Diese werden ordnungsgemäß gespeichert und nach Ablauf der Frist gelöscht. Wir erlauben uns dieses Bildmaterial für unseren Newsletter zu verwenden. Vor den Veranstaltungen werden Sie noch zusätzlich darauf hingewiesen. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Bildmaterial von Ihnen erstellen, so geben Sie uns bitte rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Bescheid. Herzlichen Dank. Sie können vorab schon ein E-Mail an [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at) übermitteln bzw. diese Information direkt beim Empfang am Tag der Veranstaltung deponieren.

### Herausgeber

**kytax consulting Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG**

Mariahilfer Straße 1C/XI, 1060 Wien,

T: +43-1-804 36 78-0, F: +43-1-804 80 40,

E: [kanzlei@kytax-consulting.at](mailto:kanzlei@kytax-consulting.at), [www.kytax-consulting.at](http://www.kytax-consulting.at)

HG Wien, FN 355433x, DVR. 4003860

### Blattlinie

Informationsblatt zu betriebswirtschaftlichen und steuerlich relevanten Themen für eine umfassende Information der eigenen KlientInnen. Alle Artikel sind geschlechtsneutral gemeint und es wurde daher auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.